



Vertragsbedingungen

Ergänzend zur jeweils aktuellen Ausschreibung und Einverständniserklärung gelten folgende Vertragsbedingungen:

Medikamente / Infektionsschutz / Allergien / Essen

Benötigt ein Kind aufgrund einer Erkrankung Medikamente, klären die Sorgeberechtigten ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist. Die Betreuer*innen dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Des Weiteren informieren die Sorgeberechtigten umgehend die Freizeit-Leitung darüber. Bei vorliegenden Allergien ist die Freizeit-Leitung zu informieren. Speziell notwendiges Essen kann im allgemeinen Speiseplan keine Berücksichtigung finden und muss in mit dem Namen des Kindes beschrifteten Dosen mitgebracht werden. Auf Anfrage wird vegetarisches Essen zur Verfügung gestellt.

Unfälle / Verletzungen

Mit der Anmeldung erteilen die Sorgeberechtigten den Betreuer*innen die Befugnis, bei kleinen Verletzungen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen. Dies sind die Desinfektion von offenen Wunden mit handelsüblichen Desinfektionsmitteln sowie das Entfernen von kleinen Fremdkörpern oder Zecken aus den oberen Hautschichten mit anschließender Desinfektion. Es ist bekannt, dass die Betreuer*innen nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, solche Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Unfällen oder größeren Verletzungen werden zuerst die Eltern informiert. Im Bedarfsfall wird umgehend ein Arzt hinzugezogen bzw. das Kind in die Obhut von medizinischem Fachpersonal übergeben.

Alle Behandlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Grundsätzlich können Betreuende, Mitarbeitende und Vorstände der TSG 1845 Heilbronn nicht für eine fehlerhafte Vorgehensweise haftbar gemacht werden.

Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der täglichen Anmeldung des Kindes und endet im Anschluss an die Betreuungszeit. Für den Weg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Während den Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Kinder. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Freizeit-Leitung informieren, wenn das angemeldete Kind nicht in die Betreuung kommt.

Versicherungsschutz

Für die angemeldeten Kinder besteht Versicherungsschutz über die Sportversicherung der TSG 1845 Heilbronn. Unabhängig davon tritt zuerst die eigene Krankenversicherung in Kraft. Weitere Versicherungen sind privat abzuschließen.

Ausschluss

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder und/oder Betreuer*innen gefährden oder die Weisungen der Betreuer*innen nicht befolgen, können vom Besuch der Freizeit teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Eine Rückvergütung der Teilnahme-Gebühr erfolgt in diesem Falle nicht.

Wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung im Rückstand sind, können Kinder ebenso ausgeschlossen werden.